



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 232/21

vom
5. August 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Diebstahls u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 5. August 2021 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bochum vom 24. Februar 2021 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 125 Euro angeordnet ist. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Die Ausführungen des Landgerichts zur Strafzumessung lassen besorgen, dass die erst nach der hier gegenständlichen Tat ergangene Verurteilung aus dem Jahr 2019 strafscharfend herangezogen worden ist. Angesichts der unangemessen niedrigen Strafe kann der Senat allerdings ausschließen, dass das Urteil auf diesem Rechtsfehler beruht. Die unzutreffenden Erwägungen des Landgerichts zu einem Härteausgleich wegen der nicht möglichen nachträglichen

Gesamtstrafenbildung beschweren den Angeklagten nicht. Die Einziehungsent-
scheidung beruht ersichtlich auf § 73c StGB, was – wie aus der Beschlussformel
ersichtlich – klarzustellen war.

VRinBGH Sost-Scheible ist
wegen Urlaubs an der Unter-
schriftsleistung gehindert.

Quentin

Bartel

Quentin

Rommel

Maatsch

Vorinstanz:

Landgericht Bochum, 24.02.2021 – 12 KLS - 34 Js 850/18 - 7/19